

Presseinfo August 2018 – 2

Unterhaltszahlungen von der Steuer absetzen Auf den Zahlungszeitpunkt kommt es an

Unterhaltsaufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Die Voraussetzungen sind, dass eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder gleichgestellte Person, für die keine Kindergeld- bzw. Kinderfreibetragsberechtigung besteht, unterstützt wird und die unterstützte Person bedürftig ist. Abziehbar in der Einkommensteuererklärung wären dann im Veranlagungszeitraum 2018 maximal 9.000 € zuzüglich der Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung.

Der BFH hat jüngst entschieden (Urteil v. 25.04.2018, VI R 35/16), dass Unterhaltsaufwendungen nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen, wie die Aufwendungen dazu bestimmt sind, den laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Jahr der Unterhaltszahlung zu decken. Außerdem ist zu beachten, dass der Jahreshöchstbetrag für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen – im Jahr 2018 sind das 9.000 € – entsprechend zeitanteilig reduziert wird, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nicht das ganze Jahr über vorliegen.

„Für die betroffenen Steuerpflichtigen heißt das zum einen, dass Vorauszahlungen für den Unterhalt einer unterhaltsberechtigten und bedürftigen Person über den Jahreswechsel hinaus steuerlich ohne Wirkung sind und vermieden werden sollten“, erläutert Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin, zum Gerichtsurteil. Steuerlich ist man auf der sicheren Seite, wenn solcher Unterhalt immer monatlich für den betreffenden Monat gezahlt wird. Außerdem kann in dem Zusammenhang auch gleich geprüft werden, ob die Person weiterhin bedürftig ist oder nunmehr selbst ihren Lebensunterhalt bestreitet. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Vermögen des Betroffenen ohne ein angemessenes Hausgrundstück nicht mehr als 15.500 € beträgt und wenn die Person Einkünfte und Bezüge von weniger als 802 € im Monat hat. „Dieser Wert gilt nach Abzug von Beiträgen zu einer Basiskranken- und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, denn diese Beträge stehen zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts nicht zur Verfügung“, erläutert Rauhöft.